

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) In der Gemeinde Ahrensböök

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensböök vom 18. Dezember 2001 sowie mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 19. Dezember 2001 folgende Euroanpassungssatzung für die Gemeinde Ahrensböök erlassen:

Artikel 1

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensböök vom 2.6.1998

1. § 8 – Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters – wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 2 Ziffer 1 wird die Angabe „10.000,00DM“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt,
 - b) in Abs. 2 Ziffer 2 wird die Angabe „15.000,00DM“ durch die Angabe „7.500,00 Euro“ ersetzt,
 - c) in Abs. 2 Ziffer 3 wird die Angabe „30.000,00DM“ durch die Angabe „15.000,00 Euro“ ersetzt,
 - d) in Abs. 2 Ziffer 4 wird die Angabe „30.000,00DM“ durch die Angabe „15.000,00 Euro“ ersetzt,
 - e) in Abs. 2 Ziffer 5 wird die Angabe „5.000,00DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt,
 - f) in Abs. 2 Ziffer 5 wird die Angabe „30.000,00DM“ durch die Angabe „15.000,00 Euro“ ersetzt,
 - g) in Abs. 2 Ziffer 6 wird die Angabe „30.000,00DM“ durch die Angabe „15.000,00 Euro“ ersetzt,
 - h) in Abs. 2 Ziffer 7 wird die Angabe „30.000,00DM“ durch die Angabe „15.000,00 Euro“ ersetzt,
 - i) in Abs. 2 Ziffer 8 wird die Angabe „30.000,00DM“ durch die Angabe „15.000,00 Euro“ ersetzt,
 - j) in Abs. 2 Ziffer 9 wird die Angabe „50.000,00DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt,
 - k) in Abs. 2 Ziffer 10 wird die Angabe „50.000,00DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt,
 - l) Abs. 2 Ziffer 11 entfällt.
2. § 9 – Aufgaben des Hauptausschusses – wird wie folgt geändert: in Abs. 2 wird jeweils die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt,
3. § 10 – Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse – wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 Ziffer 1 werden die Angaben „50.000,00 DM, 30.000,00 DM, 30.000,00 DM“ durch die Angaben „25.000,00 Euro, 15.000,00 Euro, 15.000,00 Euro“ ersetzt,
 - b) in Abs. 1 Ziffer 2 werden die Angaben „50.000,00 DM, 50.000,00 DM“ durch die Angaben „25.000,00 Euro, 25.000,00 Euro“ ersetzt,
 - c) in Abs. 1 Ziffer 3 werden die Angaben „50.000,00 DM, 50.000,00 DM“ durch die Angaben „25.000,00 Euro, 25.000,00 Euro“ ersetzt,
 - d) in Abs. 1 Ziffer 4 werden die Angaben „50.000,00 DM, 50.000,00 DM“ durch die Angaben „25.000,00 Euro, 25.000,00 Euro“ ersetzt,

e) in Abs. 1 Ziffer 5 werden die Angaben „50.000,00 DM, 50.000,00 DM“ durch die Angaben „25.000,00 Euro, 25.000,00 Euro“ ersetzt,

4. § 14 – Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen – wird wie folgt geändert: die Angaben „10.000,00 DM, 10.000,00 DM“ werden durch die Angaben „5.000,00 Euro, 5.000,00 Euro“ ersetzt.
5. § 15 – Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern – wird wie folgt geändert: die Angaben „50.000,00 DM, 5.000,00 DM, 150.000,00 DM, 10.000,00 DM“ werden durch die Angaben „25.000,00 Euro, 2.500,00 Euro, 75.000,00 Euro, 5.000,00 Euro“ ersetzt.
6. § 16 – Verpflichtungserklärungen – wird wie folgt geändert: die Angaben „50.000,00 DM, 4.000,00 DM“ werden durch die Angaben „25.000,00 Euro, 2.000,00 Euro“ ersetzt.
7. § 19 – Europäische Währung – entfällt.
8. § 20 – Inkrafttreten – erhält die Bezeichnung § 19.
- 9.

Artikel 2

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Ahrensböck vom 22.2.1999

Die Gebührentabelle als Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Gebührensatzung der Gemeinde Ahrensböck

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt. Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	2,50 10,00
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4 Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	2,50 7,50
3	Fotokopien je Seite	0,50

4	Für schriftliche Auskünfte soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, sie beträgt je angefangene halbe Stunde	7,50
5	Ausfertigungen von Ortssatzungen, Plänen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,50-25,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,50-75,00
7	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides: ½ der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	
8	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	2,50
9	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	
10	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	1,50
11	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50

12	Ermittlung oder Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der Steuerpflicht auf Antrag des Steuerpflichtigen	2,50
13	Feststellungen aus Steuerkonten und -akten je angefangene halbe Stunde	7,50
14	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten	
	a) bei zwei- und mehrgeschossigen Miethäusern	10,00
	b) für Zweifamilienhäuser	7,50
	c) für Einfamilienhäuser	5,00
15	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	25,00
16	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	15,00
	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	5,00
17	Gebühr für Erwerb des Haushaltsplanes mit Versand	25,00

	Gebühr für Erwerb der Jahresrechnung mit Versand	25,00
	Gebühr für Abnahme von Straßenausgrabungen - Schleswig AG / ZVO OH / Telekom	30,00
19	Formulare für die Beantragung oder Anzeige von Bauvorhaben nach der Landesbauordnung	2,50
20	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 Baugesetzbuch je angefangene 10.000 DM des Vertragswertes oder des Verkehrswertes des Grundstücks, soweit dieser gem. § 3 maßgebend ist bis zu einem Wert von 50.000 DM mindestens für den 50.000 DM übersteigenden Wert bis 100.000 DM für den 100.000 DM übersteigenden Wert bis 200.000 DM für den 200.000 DM übersteigenden Wert höchstens	25,00 50,00 5,00 2,50 500,00
21	Erteilung eines Zeugnisses nach § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch	25,00

Artikel 3

1. Nachtragssatzung zur Satzung für die kommunale Volkshochschule Ahrensböök vom 12.10.2000

Die erlassene Honorarordnung nach § 5 und die Gebührenordnung nach § 7 wird in den Abschnitten a) und b) wie folgt geändert:

1. In der Honorarordnung werden die Angaben „30,00 DM, 35,00 DM“ ersetzt durch die Angaben „16,00 Euro, 18,00 Euro“.
2. In der Gebührenordnung werden die Angaben „3,50 DM, 3,00 DM“ ersetzt durch die Angaben „1,80 Euro, 1,60 Euro“.

Artikel 4

Satzung der Gemeinde Ahrensböök über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wohnraum für Aussiedler und asylsuchende Ausländer vom 22.Juni 1992

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ahrensböök über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wohnraum für Aussiedler und asylsuchende Ausländer vom 16. Sept. 1993 wird aufgehoben.

In § 3 Abs. 1 der Satzung vom 22.Juni 1992 werden die Angaben „200,00 DM, 100,00 DM“ ersetzt durch die Angaben „100,00 Euro, 50,00 Euro“.

Artikel 5

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ahrensböök vom 1.10.1997

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „8,50 DM“ ersetzt durch die Angabe „4,30 Euro“,
2. in Abs. 2 werden die Angaben „9,70 DM, 50,00 DM“ ersetzt durch die Angaben „4,90 Euro“, 25,00 Euro“,

3. in Abs. 3 wird die Angabe „6,70 DM“ ersetzt durch die Angabe „3,40 Euro“.

Artikel 6

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Ahrensböck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 24.6.1993

§ 6 erhält folgende Fassung:

§6 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 120,00 Euro
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 60,00 Euro

2. an anderen Aufstellungsorten

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 60,00 Euro
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Euroanpassung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböck, den 19.12.2001

(Ekkehard Schaefer) (LS)
Bürgermeister